Reglement

über die Entschädigung für besondere Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern sowie von externen Beauftragten des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ) und des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug (KBZ)

vom 12. Oktober 19981)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 56 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)²⁾, § 20 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung)³⁾ und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördemitglieder (Nebenamtsgesetz)⁴⁾,

beschliesst:

I. Grundsatz und Geltungsbereich

§ 1

Entschädigung

- ¹ Hauptlehrerinnen und Hauptlehrer und Lehrbeauftragte sowie von der Schulleitung eingesetzte externe Beauftragte können für besondere Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Reglements entschädigt werden.
- ² Die in diesem Reglement nicht erwähnten besonderen schulischen Aufgaben der Lehrkräfte gehören zum eigentlichen Arbeitspensum und sind mit

¹⁾ GS 26, 133

²⁾ BGS 154.21

³⁾ BGS 154.211

⁴⁾ BGS 154.25

154.224

dem ordentlichen Gehalt abgegolten, insbesondere Tätigkeiten, die innerhalb des Amtsauftrags der Lehrkräfte liegen und/oder durch Entlastungen berücksichtigt sind.

II. Berufsschul- und Fachschulbereich

§ 2

Studienreisen für Lehrerinnen und Lehrer

¹ Studienreisen, für die eine Entschädigung geltend gemacht wird, müssen vorgängig von der Volkswirtschaftsdirektion bzw. vom Regierungsrat bewilligt werden. Das Gesuch ist der Schulleitung spätestens 8 Wochen vor der Reise einzureichen. Dem Gesuch ist ein ausführliches Programm beizulegen, das die direkte Beziehung des Programms zu den unterrichteten Fächern belegt.

² An die Reisespesen kann ein angemessener Beitrag gesprochen werden. Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss bestätigen, dass die Kosten nicht durch eine andere Institution übernommen werden.

§ 3

Studienreisen und Exkursionen mit Schülerinnen/Schülern

¹ Bei von der Schulleitung bewilligten Studienreisen und Exkursionen mit Schülerinnen/ Schülern werden nach Massgabe der Ansätze von §§ 3 – 6 der Entschädigungsverordnung¹) als Spesen die effektiven Reise-, Verpflegungsund Unterkunftskosten entschädigt, sofern sie nicht durch Dritte übernommen werden. Die Schulleitung legt den effektiven Betrag fest, der Fr. 800.– nicht übersteigen darf.²)

² Eine Fahrtkostenentschädigung bei Reisen mit Reisecars oder Personenwagen wird nur ausgerichtet, wenn die Benützung dieser Transportmittel von der Schulleitung im Voraus bewilligt worden und der Transport durch Motorfahrzeuge den Umständen nach notwendig oder angezeigt bzw. deutlich kostengünstiger als die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist. Die Benützung eines Halbtaxabonnements ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

³ Nebenauslagen, wie Eintritte, Museumspässe, Abonnemente usw. können durch die Schulleitung nach Aufwand bewilligt werden.

¹⁾ BGS 154.221

²⁾ Fassung gemäss § 19 Entschädigungsverordnung vom 10. Aug. 2010 (GS 30, 561); in Kraft am 1. Jan. 2011.

§ 4

Durchführung und Leitung von Arbeitswochen

Bei besonderer Beanspruchung kann die Schulleitung ausrichten:

- a) für die Vorbereitung von Arbeitswochen maximal Fr. 500.– pro Person;
- b) für die Durchführung bzw. Leitung von Arbeitswochen maximal Fr. 300.– pro Tag.

§ 5

Organisation und Leitung von Ferien- und Skilagern der GIBZ/KBZ

¹ Leiterinnen/Leiter von Ferien- und Skilagern der GIBZ/KBZ ausserhalb der Schul- bzw. Arbeitszeit werden wie folgt entschädigt:

a)	Verantwortliche Lagerleiterin/Lagerleiter	pro Tag Fr. 60.–;
	(muss in der Regel Berufsschullehrerin/-lehrer	
	und J+S-Leiterin/-Leiter sein);	

b)	erwachsene J+S-Leiterin/-Leiter 3	pro Tag Fr. 55;
	erwachsene J+S-Leiterin/-Leiter 2	pro Tag Fr. 50;
	erwachsene J+S-Leiterin/-Leiter 1	pro Tag Fr. 45;
	GIBZ/KBZ-Schülerinnen/-Schüler	
	J+S-Leiterin/-Leiter 2	pro Tag Fr. 45;
	GIBZ/KBZ-Schülerinnen/-Schüler	
	J+S-Leiterin/-Leiter 1	pro Tag Fr. 30;
	erwachsene Nicht-J+S-Leiterinnen/-Leiter	pro Tag Fr. 35

² Allfällige Spesen sind damit abgegolten.

- ³ Für eine allfällig notwendige Rekognoszierung können die effektiven Spesen gemäss § 3 dieses Reglements ausbezahlt werden.
- ⁴ Alle allfälligen persönlichen Leiterentschädigungen von Jugend und Sport für alle Lager werden den Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmern zur Vergünstigung des Lagerbeitrags angerechnet.

86

Sitzungsgelder für Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Im Zusammenhang mit der GIBZ und KBZ von Behörden gewählte oder der Schulleitung schriftlich bestimmte Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie abgeordnete Delegierte erhalten im Rahmen von umfangreichen Projekten und bei ausserordentlicher Beanspruchung ein Sitzungsgeld von Fr. 76.– (Präsidentin/Präsident, Projektleiterin/Projektleiter Fr. 95.–) zuzüglich Reisespesen bei auswärtigem Tagungsort.
- ² Von der Schulleitung im Rahmen von Projekten usw. angesetzte oder bewilligte Sitzungen können im Rahmen von umfangreichen Projekten und bei

154,224

ausserordentlicher Beanspruchung mit obigen Sitzungsgeldansätzen entschädigt werden. Damit sind alle Vorbereitungsarbeiten (inkl. Protokolle, Arbeitspapiere usw.) abgegolten.

³ Diese Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn von der entsprechenden Kommission oder Arbeitsgruppe keine Sitzungsgelder bzw. Spesen ausbezahlt werden, die Teilnahme ausserhalb des üblichen Aufgabenbereichs, mehrheitlich ausserhalb der Unterrichtszeit liegt und die Arbeit nicht anderweitig (z.B. Lektionenentlastungen) abgegolten wird.

§ 7

Externe Lehrerinnen-/Lehrerkurse

Für von der Schulleitung bewilligte, fachspezifische Lehrerinnen-/Lehrerkurse, die nicht durch den Bund oder eine andere Institution entschädigt werden, können den Teilnehmerinnen/Teilnehmern maximal 80 % der Kurskosten sowie die Spesen gemäss § 3 Abs. 1 vergütet werden. In begründeten Fällen können die gesamten Kosten übernommen werden.

§ 8

Referate bei Lehrerkonferenzen und Schülerveranstaltungen sowie Kursen

- ¹ Die Entschädigung der Kurslehrerinnen/Kurslehrer richtet sich nach den verwaltungsinternen Ansätzen für berufliche Weiterbildung; für Lehrerinnen und Lehrer sowie für externe Kursleiterinnen/Kursleiter nach den Besoldungsansätzen für Lehrbeauftragte bzw. der beruflichen Weiterbildung.
- ² Die externen Referentinnen/Referenten werden innerhalb folgender Maximalansätze honoriert:

Maximal- Bei der öffentlichen Hand beschäftigte Referentinnen und Referenten aus dem Kanton Zug mit einem festen hohen Teilzeit-

bzw. Vollzeitarbeitsverhältnis:

Kursleitung 1 Tag	Fr. 450;
Kursleitung ½ Tag	Fr. 300;
Kursleitung Abend	Fr. 170;
bis 2 Lektionen	Fr. 160.–.

Maximal- Referentinnen und Referenten mit einem festen Anstellungsverhältnis in der Privatwirtschaft sowie ausserkantonal bei der öf-

fentlichen Hand Beschäftigte:

Kursleitung 1 Tag	Fr. 520;
Kursleitung ½ Tag	Fr. 350;
Kursleitung Abend	Fr. 220;
bis 2 Lektionen	Fr. 180

Maximal- Referentinnen und Referenten, die freiberuflich tätig sind:

Ansatz 3: Kursleitung 1 Tag Fr. 750.-;
Kursleitung ½ Tag Fr. 500.-;
Kursleitung Abend Fr. 270.-;
bis 2 Lektionen Fr. 200.-.

§ 9

Durchführung von Prüfungen bei den Berufsmaturitätsabteilungen der GIBZ und KBZ, der Schreiner-Technikerschule Zug (STZ) und der Höheren Kaufmännischen Gesamtschule Zug (HKG)

- ¹ Die Schulleitung kann folgende Entschädigungen auszahlen:
- a) Für die Vorbereitung und Korrektur der Aufnahmeprüfungen der Berufsmaturitätsabteilungen maximal Fr. 40.– pro Stunde.
- b) Für die Vorbereitung und Korrektur der Aufnahme-, Zwischen- und Schlussprüfungen sowie für die Abnahme der mündlichen Prüfungen der STZ und der HKG maximal Fr. 75.– pro Stunde für Berufsschullehrerinnen/Berufsschullehrer mit kleinen Pensen sowie externen Expertinnen/ Experten.
- c) Für die Prüfungsaufsicht durch Berufsschullehrerinnen/Berufsschullehrer mit kleinen Pensen und durch externe Personen maximal Fr. 35.-/Stunde.
- ² Für externe Expertinnen/Experten, die selbständig tätig sind, kann bei den Berufsschulen und Höheren Fachschulen ein Ansatz von maximal Fr. 85.– pro Stunde ausbezahlt werden.

§ 10

Von der Schulleitung angeordnete Aufgaben

¹ Von der Schulleitung angeordnete oder bewilligte Aufgaben und Arbeiten, die nicht zum eigentlichen Arbeitspensum der betreffenden Lehrerinnen/ Lehrer bzw. Angestellten gehören, können nach Massgabe von § 9 Abs. 1 Bst. a dieses Reglements entschädigt werden.

³ In diesen Ansätzen sind alle Vorbereitungsarbeiten eingeschlossen.

⁴ In begründeten Einzelfällen kann die Volkswirtschaftsdirektion von diesen Ansätzen abweichende Regelungen treffen.

⁵ Den Referentinnen und Referenten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug werden die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel entschädigt. Sofern im Einzelfall die Benutzung eines Autos notwendig ist, wird eine Kilometerentschädigung nach den Ansätzen der Entschädigungsverordnung¹⁾ entschädigt.²⁾

¹⁾ BGS 154.221

²⁾ Fassung gemäss § 19 Entschädigungsverordnung vom 10. Aug. 2010 (GS 30, 561); in Kraft am 1. Jan. 2011.

154,224

² In begründeten Einzelfällen (z.B. externe Beauftragte, spezielle Lern- und Prüfungsformen wie Ausbildungseinheiten, Module, Seminar- und Diplomarbeiten und praktische Arbeiten sowie Coaching) kann die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulleitung von diesen Ansätzen abweichende Regelungen treffen.¹⁾

III. Weiterbildungszentren

§ 11

Tätigkeiten an den Weiterbildungszentren der GIBZ und der KBZ

¹ Referentinnen/Referenten und Kursleiterinnen/Kursleiter an den Weiterbildungszentren der GIBZ und der KBZ (inkl. STZ und HKG) werden, sofern sie nicht auf der Basis der Personalgesetzgebung des Kantons entschädigt werden, innerhalb folgender Maximalansätze honoriert:

Maximal-Ansatz:

Referentinnen und Referenten, die freiberuflich tätig sind:

Kursleitung 1 Tag	Fr.	1 250;
Kursleitung ½ Tag	Fr.	750.–;
Kursleitung Abend	Fr.	410;
bis 2 Lektionen	Fr.	300

² In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung, um Marktpreise zu garantieren, von diesen Maximalansätzen abweichende Regelungen treffen.

§ 12

Entschädigungen für Kommissionssitzungen/Spesen

Im Weiterbildungsbereich gelten mit Bezug auf die Entschädigung von Kommissionssitzungen und den Spesenersatz die Bestimmungen gemäss Abschnitt II dieses Reglements.

§ 13

Entschädigung für besondere Aufgaben im Weiterbildungsbereich

- ¹ Lehrerinnen/Lehrer, die im Weiterbildungsbereich von der Schulleitung besondere Aufgaben übertragen erhalten, können bei ausserordentlicher Beanspruchung innerhalb eines Maximalansatzes von Fr. 75.– pro Stunde entschädigt werden.
- ² Bei Lehrbeauftragten mit kleinen Pensen, die selbständig tätig sind, kann ein Maximalansatz von Fr. 85.– pro Stunde vergütet werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. März 2004 (GS 28, 47); in Kraft rückwirkend per 1. Aug. 2003.

³ Diese Entschädigungen werden nur ausbezahlt, sofern die entsprechenden Arbeiten ausserhalb des üblichen Aufgabenbereichs der betreffenden Person, mehrheitlich ausserhalb der Unterrichtszeit liegt und die Aufgaben nicht anderweitig (z.B. durch Lektionenentlastungen) abgegolten werden.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 14

Teuerung

Die aufgelaufene Teuerung kann durch die Volkswirtschaftsdirektion durch eine Erhöhung der Ansätze berücksichtigt werden.

§ 15

Abrechnungen

Die Grundlage für die Abrechnungen und die Auszahlungen sind die der Schulleitung eingereichten Kosten bzw. Zeitaufwände und unterzeichneten bzw. visierten Kostenaufstellungen und Belege.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft. Alle ihm widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.